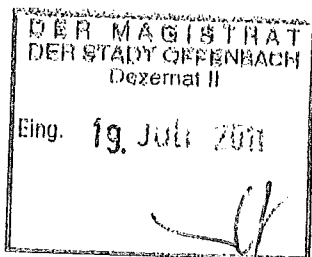


Amt für Umwelt, Energie und Mobilität

II / Amt 60



Nina Merten
Stadthaus, Zimmer 1014

Telefon: 069/8065-2654
Telefax: 069/8065-2276
E-Mail: umweltamt@offenbach.de
nina.merten@offenbach.de

Magistrat der Stadt Offenbach a.M. Stadtplanung und Baumanagement				
OF	21. Juli 2011			
0	0.2	1	2	3
4				

Az. II/33-1/

06011 }
0602 }
06023 }
Offenbach am Main, 19.07.11

Stellungnahme zur Magistratsvorlage „Tempelseeanlage – Sanierung Teiche“

hier: Projektbeschluss

Vorliegende Unterlagen:

1. Sanierungs- und Pflegekonzept, Büro für Gewässerökologie, T. Bobbe, Darmstadt, 2009
2. Maßnahmen- und Vorentwurfsplan, Büro Via Verde, Kronberg, per Email am 28.10.2010
3. Stellungnahme des Amtes für den ländlichen Raum vom 11.11.2010, inklusive Anhänge
4. Erläuterungsbericht zur Entschlammung Tempelseeteiche in Offenbach einschließlich Schlamm Entsorgung, Zusammenstellung der untersuchten Varianten, BGS Umwelt, Juni 2011
5. Entwurf der Beschlussvorlage übersandt per E-Mail am 15.07.2011

Zusammenfassung:

Das Amt für Umwelt, Energie und Mobilität unterstützt die vorliegende Beschlussvorlage „Tempelseeanlage – Sanierung Teiche“ sofern ein Gesamtkonzept für die nachhaltige ökologische Aufwertung der Teiche umgesetzt wird.

Wir empfehlen für das Gesamtkonzept folgende Schwerpunkte:

1. Grundsanie rung
 - Minimierung von organischem Eintrag durch die Freistellung der Ufer (Gehölzrückschnitt, Rodung)
 - Anlegen von Frischluftschneisen durch Gehölzentnahme
 - Gestaltung der Uferbereiche als Unterstützung für die Selbstreinigungsleistung der Teiche
 - Gezielte Förderung standortgerechter Gehölze
 - Entschlammungsmaßnahmen
2. Landschaftspflegeplan
 - Pflegekonzept für Gehölzpflege und Wasserqualitätserhalt

Die Entschlammungsmaßnahmen zur Grundsanie rung der Teiche können nur langfristig ihre Wirkung behalten, wenn landschaftspflegerische Schritte folgen. Nur ein Gesamtkonzept mit einem Landschaftspflegeplan, der eine deutliche Gehölzreduzierung beinhaltet, kann die

Revitalisierung der Teiche nachhaltig sichern.

Untere Naturschutzbehörde/Artenschutz

Aus fachlicher Sicht besteht ein dringender Handlungsbedarf hinsichtlich der Unterhaltung und Revitalisierung der Teichanlage sowie eine Vorsorge zur nachhaltigen Vermeidung der jetzigen Situation.

Minimierung von organischem Eintrag durch die Freistellung der Ufer

- Die Rodung der ufernahen Gehölze insbesondere der nicht einheimischen und mit der Gewässerökologie unverträglichen Arten wie Sumpfyzypresse, Flügelnuß und Essigbaum ist Voraussetzung für eine Genesung des Gewässers.
- Bei der Freistellung der Ufer von Gehölzen sollte, dem Vorschlag des Gutachtens folgend, der Bereich bis an die Umwegung betrachtet werden. Bei einer gezielten Erhaltung von Einzelbäumen kann ein sinnvoller Umbau des gesamten Ufergehölzbestandes erreicht werden.

Unterstützung der Selbstreinigungsleistung der Teiche durch Ufergestaltung

- Zur Wiederherstellung eines ökologisch funktionsfähigen Biotoptyps (gehölzbestandenes Stillgewässer mit Habitatfunktionen für Amphibien und Fische) sollte langfristig das Ziel weiter verfolgt werden, die Ufer stellenweise als Flachwasserzonen auszugestalten.
 - Insbesondere soll dabei in Betracht gezogen werden, die am Südufer des „Schilfteichs“ noch gut erkennbare ehemalige Uferlinie wieder aufzunehmen. Die Vergrößerung des Gewässers sowie die sich entwickelnde Vegetation in der Flachwasserzone würden zur Erhöhung der Selbstreinigungskraft und Verbesserung ihrer Habitatfunktionen führen.
- Bei den Schilfbeständen im „Schilfteich“ handelt es sich um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Falls es hier notwendig wird, die Wasserdurchgängigkeit zu verbessern, empfehlen wir den abschnittswisen und kleinräumigen Rückschnitt der Bestände außerhalb der gesetzlich geschützten Vogelbrutzeit vom 1. März bis 30. Sept. eines jeden Jahres (vgl. § 39 Abs. 5 Pkt. 3 BNatSchG).
 - Zur Vermeidung eines weiteren Nährstoffeintrages soll das anfallende Schnittgut entsorgt werden.
- Ein Rückbau der Querbauwerke unterhalb der Brücke würde eine verbesserte Durchflussmöglichkeit des Wassers erreichen.
- Die Pflege der Wiesenflächen entlang des Süd- und Ostufers der Teiche soll unter gewässerschutzfachlichen Gesichtspunkten optimiert werden. So kann durch die Entwicklung eines uferbegleitenden Hochstaudensaumes eine Pufferwirkung gegenüber der Intensivnutzung erreicht werden.

Gezielte Förderung standortgerechter Gehölze

- Das regelmäßige Auf-den-Stock-Setzen standortgerechter ausgewählter Gehölze, wie z.B. der Erlen ist sinnvoll.
- Ein Rückschnitt ist auch für erhaltenswerte überhängende oder überalterte Bäume wie z.B. der Weißdorn am Westufer des Schilfteichs zu empfehlen.

- Die östlich der Brücke am Nordufer stehende Trauerweide weist zahlreiche Baumhöhlen auf. Sie soll aus Gründen des Artenschutzes unbedingt erhalten werden.

Entschlammungsmaßnahmen

- Die Entschlammung der Tempelseeteiche wird als Revitalisierungs- und Unterhaltungsmaßnahme dringend empfohlen.
- Das Büro BGS Umwelt kommt zu dem Ergebnis, dass langfristig gesehen, die Variante 1 des Erläuterungsberichtes (Entschlammung und Schlamm Entsorgung über einen Entsorger) die effektivste Maßnahme ist. Dieser Einschätzung schließen wir uns an.

Artenschutz:

- Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung durch das Amt für Umwelt, Energie und Mobilität von heute vor Ort wurde intensiv nach möglichen Vorkommen von Grünfröschen gesucht, um die Gefährdung eventuell im Bodenschlamm des Weihers überwinternder Tiere zu vermeiden.
- Grünfrösche konnten weder direkt beobachtet noch durch ihre charakteristischen Lautäußerungen nachgewiesen werden. Daher bestehen keine Bedenken, die Ausschlammung des Weihers während der Herbst- und Wintermonate durchzuführen.

Hinweise:

- Die besondere Bedeutung des Röhrichts als geschütztes Biotop muss nach § 30 BNatSchG bei den Entschlammungsmaßnahmen beachtet werden. Die gesetzlich geschützte Vogelbrutzeit vom 1. März bis 30. Sept. eines jeden Jahres (vgl. § 39 Abs. 5 Pkt. 3 BNatSchG) muss bei der Entschlammung berücksichtigt werden.
- Bei der Rodung von geschützten Gehölzen sind die Regelungen der OF Grünschutzsatzung sowie der Organisationsverordnung Nr. 149 entsprechend anzuwenden.
 - Bei der Rodung von Gehölzen, die nicht unter die Grünschutzsatzung fallen sind die Belange des Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG zu beachten.

Untere Wasserbehörde

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken.

Eine Teichentschlammung und die Erneuerung des Wassers, kombiniert mit landschaftspflegerischen Maßnahmen, hätten eine Verbesserung der Wasserqualität zur Folge.

Entsprechend der vorgelegten Unterlagen sind Maßnahmen/ Eingriffe geplant, die keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Sollte sich hier etwas ändern, so wäre eine Erlaubnis bei der Oberen Wasserbehörde einzuholen, da bei Projekten im städtischen Konzern die Zuständigkeit dort angesiedelt ist.

Bodenschutz

Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken.

Heike Hollerbach